



Preisblatt für den Netzzugang der Ferngas Netzgesellschaft mbH

für Ein- und Ausspeiseverträge sowie interne Bestellungen

Entgelte im Fernleitungsnetz



gültig ab: 01.01.2020

Stand: 01.06.2019

Grundlage für die Bildung und Anwendung der nachfolgenden ab dem 01.01.2020 erhobenen bzw. gültigen Netzentgelte des Fernleitungsnetzes bilden die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur im Ein- und Ausspeisesystem der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Ferngas) anzuwendenden Referenzpreismethode (Festlegungen REGENT-GP (BK9-18/611-GP) / AMELIE (BK9-18/607)). Grundlage dieser Festlegungen sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR). Die nach Art. 29 lit. a, lit. b i. V. m. Art. 32 NC TAR zu veröffentlichenden Informationen zu den Reservepreisen an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie an Speicheranschlusspunkten für 2020 wurden auf der Website der Ferngas bekannt gemacht und sind auch in diesem vorläufigen Preisblatt berücksichtigt.

Hinweis:

Gegen die vorstehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur wurden Beschwerden beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingereicht. Die nachfolgenden Netzentgelte stehen daher unter dem Vorbehalt einer abweichenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung und können sich infolgedessen sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend ändern. Für diesen Fall behält sich Ferngas vor, eine kurzfristige entsprechende Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte vorzunehmen.

I. Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichten Netzentgelte sind Leistungsentgelte und werden in der Einheit €/(kWh/h)/a ausgewiesen.

Einspeiseentgelt (Entry) 3,36 €/(kWh/h)/a

Ausspeiseentgelt (Exit) 3,36 €/(kWh/h)/a

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden an einigen Netzknoten Entgelte für Messung gemäß Ziffer VI., Messstellenbetrieb gemäß Ziffer VII., die Biogasumlage gemäß Ziffer VIII. sowie die Marktraumumstellungsumlage gemäß Ziffer IX. erhoben.

Eine Auflistung der buchbaren / intern bestellbaren Ein- und Ausspeisepunkte ist separat zu diesem Preisblatt auf der Internetseite der Ferngas Netzgesellschaft mbH veröffentlicht.

II. Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation des jeweiligen Netzentgeltes mit einem Anteilswert von 1/365 für jeden gebuchten Tag bzw. 1/366 für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Das Netzentgelt für untertägige Kapazitäten wird aus der Multiplikation des jeweiligen Netzentgeltes mit einem Anteilswert von 1/8.760 für jede gebuchte Stunde bzw. 1/8.784 für jede gebuchte Stunde in einem Schaltjahr berechnet.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 und Satz 2 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Festlegungen MARGIT (BK9-18/612) und BEATE 2.0 (BK9-18/608) der Bundesnetzagentur vom 29.03.2019 mit den Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte zu multiplizieren.

Vertragslaufzeit in Tagen		Typ	Unterjährigkeitsfaktor
von	bis		
0	1	Untertägig	2,0
1	27	Tag	1,4
28	89	Monat	1,25
90	364	Quartal	1,1
365	∞	Jahr	1,0

Die Multiplikatoren finden Anwendung für Netzentgelte fester, unterbrechbarer und sonstiger Kapazitätsprodukte an allen Ein- und Ausspeisepunkten.

Bei einer vertraglichen Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Produkt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde. Es

findet keine Nachverrechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, das nach der Änderung neu gebucht („Neuprodukt“) wird, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden.

III. Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Gemäß der Festlegung MARGIT (BK9-18/612) bzw. BEATE 2.0 (BK9-18/608) der Bundesnetzagentur vom 29.03.2019 verwendet die Ferngas Netzgesellschaft mbH einen Abschlagsfaktor für unterbrechbare Kapazitäten.

Flussrichtung am Netzkopplungspunkt	Name des angrenzenden Marktgebietes	Gasqualität	Abschlagsfaktor für unterbrechbare Kapazität
Entry	NCG Balancing Zone	H-Gas	0,9 (10%)
Exit	NCG Balancing Zone	H-Gas	0,89 (11%)

Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Verteilernetzbetreibern werden für das Jahr 2020 mit einem 10 %-Abschlag auf das Netzentgelt versehen, was damit einem Entgelt für unterbrechbare Kapazität von 90 % des Netzentgeltes entspricht, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzknoten zur Anwendung kommen würde.

IV. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 18 Ziff. 6 KoV X und Vertragsstrafen gem. § 18 Ziff. 7 KoV X zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 6 KoV X erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat der Überschreitung, einschließlich des Entgeltes für Messung, Messstellenbetrieb, Biogasumlage sowie Marktraumumstellungsumlage.

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 7 Satz 1 KoV X zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt zusätzlich die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt am jeweiligen Gastag zur Anwendung kommenden veröffentlichten Tagesentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung des gemeldeten Abschaltpotentials gem. § 18 Ziff. 7 Satz 3 KoV X erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt am jeweiligen Gastag zur Anwendung kommenden veröffentlichten Tagesentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert des angeforderten, jedoch nicht umgesetzten Abschaltpotentials des betreffenden Gastages.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch die Kapazitätsüberschreitung entsteht, bleibt davon unberührt.

V. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen und für nicht realisierte Unterbrechungen gem. § 29 und § 30 Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) für Transportkunden

Das Netzentgelt für eine Kapazitätsüberschreitung entspricht dem vierfachen Wert des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Sofern Ferngas Netzgesellschaft mbH den Transportkunden gemäß § 29 Ein- und Ausspeisevertrag zu einer Reduzierung der Kapazitätsnutzung an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern auffordert, und diese vom Transportkunden nicht oder nicht fristgesetzt

realisiert wird, zahlt der Transportkunde an Ferngas Netzgesellschaft mbH eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe entspricht dem vierfachen Wert des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung innerhalb eines Gastages.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch die Kapazitätsüberschreitung entsteht, bleibt davon unberührt.

VI. Entgelt für Messung

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichte Entgeltkomponente für Messung ist ein Leistungsentgelt und wird in der Einheit €/kWh/h/a ausgewiesen.

Entgelt für Messung 0,02400 €/kWh/h/a

Entgelte für Messung werden fallweise lediglich an den Exit-Punkten erhoben, für die Ferngas Netzgesellschaft mbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt oder Entry-Messungen Exit-Punkten zuzuordnen sind. Soweit Ferngas Netzgesellschaft mbH an einzelnen Punkten innerhalb einer Ausspeisezone die Marktrolle wahrnimmt, wird das Entgelt kapazitätsgewichtet unter Berücksichtigung dieser Punkte erhoben.

Die Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Abschnitt II.) und die Abschlagsfaktoren für unterbrechbare Kapazitäten (Abschnitt III.) finden beim Entgelt für Messung keine Anwendung.

VII. Entgelt für Messstellenbetrieb

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichte Entgeltkomponente für Messstellenbetrieb ist ein Leistungsentgelt und wird in der Einheit €/kWh/h/a ausgewiesen.

Entgelt für Messstellenbetrieb 0,04948 €/kWh/h/a

Entgelte für Messstellenbetrieb werden fallweise lediglich an den Exit-Punkten erhoben, für die Ferngas Netzgesellschaft mbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt. Soweit Ferngas Netzgesellschaft mbH an einzelnen Punkten innerhalb einer Ausspeisezone die Marktrolle wahrnimmt, wird das Entgelt kapazitätsgewichtet unter Berücksichtigung dieser Punkte erhoben.

Die Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Abschnitt II.) und die Abschlagsfaktoren für unterbrechbare Kapazitäten (Abschnitt III.) finden beim Entgelt für Messstellenbetrieb keine Anwendung.

VIII. Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung

Die bundesweite Biogasumlage gem. § 20b Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) wird an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) des Fernleitungsnetzes zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Ausspeisekapazitäten an Speichern, Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten sind gem. § 7 Ziff. 7a) Kooperationsvereinbarung X (KoV X) von der Biogasumlage befreit.

Biogasumlage €/kWh/h/a

Die Biogasumlage wird zusätzlich an allen relevanten Ausspeisepunkten (Letztverbraucher, nachgelagerte Netzbetreiber) zu den Ausspeiseentgelten erhoben.
Das Entgelt für die Biogasumlage des Jahres 2020 wird nach § 7 Abs. 7 lit a) der Kooperationsvereinbarung Gas vom 30.04.2019 bis zum 01.10.2019 veröffentlicht. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des NC TAR in Verbindung mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“). Aus diesem Grund wird das Entgelt erst nach Ermittlung der deutschlandweiten Umlage veröffentlicht und bleibt bis dahin offen.

IX. Marktraumumstellungsumlage

Die Marktraumumstellungsumlage wird über alle Netze bundesweit gewälzt und an allen Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.
Die Regelungen der BEATE-Festlegung finden bei der Marktraumumstellungsumlage keine Anwendung.

Marktraumumstellungsumlage

€/(kWh/h)/a

Die Marktraumumstellungsumlage wird zusätzlich an allen Ausspeisepunkten zu den Ausspeiseentgelten erhoben.
Das Entgelt für die Marktraumumstellungsumlage des Jahres 2020 wird nach § 10 Abs. 7 lit a) der Kooperationsvereinbarung Gas vom 30.04.2019 bis zum 01.10.2019 veröffentlicht. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben des NC TAR in Verbindung mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“). Aus diesem Grund wird das Entgelt erst nach Ermittlung der deutschlandweiten Umlage veröffentlicht und bleibt bis dahin offen.

XI. Abgaben

Bei den ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte. Zuzüglich zu den Nettoentgelten wird jeweils die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe sowie andere Steuern, Abgaben oder sonstige Entgelte, die durch oder auf Grund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden erhoben werden, berechnet.